Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 17 (1866)

Heft: 3

Artikel: Protokoll über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in Sitten

den 3., 4. und 5. September 1865 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763459

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kür die Uebernahme des Referates über diese Fragen wurden ersucht: Kur 1a u. b. Berr Professor Ropp in Burich.

1c u. d. " Rantonsforstinspektor Coaz in Chur.

" 2. herr Professor Landolt in Zürich und

3. " Kantonsforstmeister Fankhauser in Bern.

Die Berren Referenten find eingeladen worden, ihre Referate schrift= lich auszuarbeiten und dieselben, behufs Beröffentlichung in der forstlichen Zeitschrift, bis Mitte Mai einzusenden.

Schwyz, den 1. März 1866.

Namens des Vorstandes des schweizerischen Forstvereins,

Der Präsident: Der Sefretär:

D. C. Gemich. M. Kothing.

Protofoll

über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in Sitten den 3, 4. und 5 September 1865.

(Fortsetzung.)

Die römische Herrschaft beseitigte diesen Glauben nicht gang, wie dieß die folgenden Berfe von Phaedrus zeigen:

> Quercus Jovi Et myrtus Veneri, Phoebo laurea, Pinus Cybelae, populus celsa Herculi.

Die Schiffer der Seestadt (Caput lacus, ohne Zweifel das heutige Port-Balais) ließen durch einen Helvetier, Namens Arius, einen den Göt= tern der Wälder geweihten Altar errichten, der jest noch in Genf aufbewahrt wird. Trot der Einführung des Chriftenthums verschwand der Aberglaube nicht vollständig und selbst das Mittelalter hatte noch seine eingebildeten und geheimnißvollen Wesen. Jedes unserer Thäler hatte eine Feengrotte, die von einer geheimnisvollen Macht, der Beschützerin der Umgebung, bewohnt war. Diese Grotten hatten ihre Legenden und wurden nur mit Furcht betreten. Ich erwähne unter andern die von St. Morit, an die fich eine allerliebste Legende fnupft, die von Grelly soeben veröffentlicht wurde.

Diese Ueberlieferungen, und ganz besonders die unglücklichen Folgen der Entwaldung der Gebirge, begünstigten natürlicherweise die Schonung der Wälder.

Es ist in der That auffallend, daß die Hirtenvölker die ihren Heerden so nöthigen Weiden nicht auszudehnen suchten und die Wälder nicht versminderten, während es heutzutage unsern verbietenden Gesetzen kaum geslingt, die Waldungen gegen die Habgier der Spekulanten zu schützen. Dieser Geist der Erhaltung macht sich in allen unsern ältesten Ueberslieserungen geltend.

In den Vorrechten, welche der Bischof Henri de Burognia im Jahr 1269 der Stadt Sitten gewährte, setzt er die Art und Weise, wie das Holz des Waldes von Thyon unter die Bürger vertheilt werden soll, folgendermaßen fest: Die nöthige Holzmasse soll durch den Rath bestimmt werden und drei Biedermänner sollen die bewilligten Bäume im Walde anzeichnen.

Diese Verfügung ist bemerkenswerth für die Zeit, auf welche sie zurückgeht und beweist die Sorgfalt der Gesetzgeber für die Wälder. Die Gesetzgebung vor 1798 verbot die Holzaussuhr; nur die Gemeinden des Bezirks Monthen hatten, gemäß einer besondern Bewilligung des Landtages, die sich längere Zeit erhalten hatte, die Vefugniß, Holz zu verkausen*).

Auch die Ueberschwemmungen der Rhone und der Wildbäche waren seltener. Ein Zeitraum von mehr als hundert Jahren verfloß zwischen der Ueberschwemmung von 1640 und der darauf folgenden vom Jahr 1755. Aber nach 1798 nahm die Entwaldung plößlich eine unvorhersgesehene Ausdehnung an. Die erste Ursache davon sinden wir in den politischen Ereignissen, welche diese Zeit charafterisiren.

Wie das Volk der kleinen Kantone, so hatte dasjenige von Oberwallis geschworen, sein Gebiet gegen den Einfall des Feindes zu vertheidigen; es erlag aber in diesem ungleichen Kampfe und hatte das Schicksal der Besiegten zu ertragen.

^{*)} Der lette bezügliche Beschluß, d. d. Sitten den 13. Dez. 1782, lautet folgenders maßen: In Folge einer von den Gemeinden der Ebene des Bezirks Monthey vorgelegten Bittschrift wurde in heutiger Situng benannten Gemeinden, nämlich Monthey 2c, gnäsdigst die Freiheit gewährt, alle Sorten von Holz, welche auf den Privatgütern der besagten Gemeinden wachsen, zu verkausen und aus dem Lande zu führen.

Gohmer, Regierungs-Sefretar.

Am 1. Juni 1799 wurden die Verheerungen noch vermehrt. Barone wurde sammt dem Walde oberhalb des Dorfes ein Raub der Flammen. Das Feuer dauerte 14 Tage und auf eine Ausdehnung von 2 Stunden wurde der Wald vollständig in Asche verwandelt. Sechszig Jahre sind verslossen seit dieser Verwüstung, und noch immer breitet der Verg, den früher jener Wald bedeckte, seine entblößten Flächen aus. Nur spärlich sind seither gruppenweise einige Bäume erschienen und haben der Dürre dieses Kalkbodens widerstanden. Möge es mir, beiläusig gesagt, erlaubt sein, den Wunsch auszusprechen, daß die Forstverwaltung unseres Landes zum Andenken an diese Zusammenkunft sich zur Aufgabe mache, die letzten Spuren dieses traurigen Ereignisses auszulöschen.

Noch mehrere andere Dörfer wurden verbrannt und nichts bezeichnet das Elend des Landes besser, als der Bericht, welchen der eidgenössische Abgeordnete Wild an seine Regierung gerichtet hat. "Das unglückliche Wallis, sagt er, das Anfangs Juli nichts als Leichname, abgebrannte Dörfer, Schutt und Trümmer darbot, ist noch immer ein Bild der Greuel und der Verwüstung. Alles ist geraubt, Alles ist zerstört. Seit mehr als 14 Tagen sind die unglücklichen Bewohner dieser Gegend gesnöthigt, sich mit Holunderbeeren zu ernähren."

Dieser Krieg, die Besignahme und der Durchzug fremder Truppen hatten für den Wohlstand des Landes die traurigsten Folgen. Die Mehrzahl der durch dieses Unglück zu Grunde gerichteten Gemeinden mußte sich auf jede mögliche Weise Hülfsquellen zu verschaffen suchen, um den dringendsten Bedürfnissen abzuhelsen. Sie suchten dieselben in der Ausbeutung ihrer Wälder und hielten beim Staatsrath um die Erslaubniß an, ihr Holz aussühren zu dürfen, um die Schulden zu bezahlen, die sie sich während der Revolution zugezogen hatten, um wieder baares Geld ins Land zu bringen, das, wie sie sagten, so rar war, daß man es kaum noch kannte, und um die Forderungen der französischen Armee bestreiten zu können.

Das waren die triftigen Gründe, auf welche sich die Gemeinden stützten. Wenn der Holzvorrath unserer Wälder, der der flugen Sparsamfeit der frühern Generationen zu verdanken war, jemals eine wohlsthätige Anwendung gefunden hat, so war es unter diesen Verhältnissen. Massenhaft wurde Holz veräußert und mit Gier bemächtigte sich die Spekulation der Sache.

In dieser Zeit wurde Wallis auf gewaltsame Weise von der hels vetischen Republik losgerissen und unter den Schutz der drei Republiken,

der französischen, italienischen und helvetischen gestellt. Die Verfassung, welche im Jahr 1802 proflamirt wurde, setzte sich zum Ziele, die Straße über den Simplon, welche eben angelegt wurde, durch die beiden ersten Republiken unterhalten zu lassen. Unter der Zahl der Gesetze, welche die Regierung erließ, sinden wir das erste Kantonalgeset über den Forstschutz. Wallis hatte, den beiden andern, ihm zur Seite stehenden Respubliken gegenüber, zum Schutze der Straße über den Simplon die Verspslichtung übernommen, über die Erhaltung der Wälder zu wachen.

"Die Wälder", sagte der Bericht, "sind unsere Wälle gegen die Lawinen und Erdabrutschungen, sie sind die kostbaren Wasserbehälter, welche unsern Boden bis in seine höchsten Theile bewässern, der Schutz des Bodens und seiner Fruchtbarkeit."

Im Jahr 1863 legte der Bundesrath den Wallisern dieselbe Berspslichtung auf in Bezug auf die Korrektion der Rhone. So verlangen also zwei Regierungen in einem Zeitraume von 60 Jahren einerseits für die Simplonstraße und anderseits für die Eindämmung der Rhone diesselben Sicherheitsmaßregeln.

Dieses Gesetz von 1803 würde genügt haben, wenn es mit Entsschiedenheit durchgeführt worden wäre; aber den Bitten der ruinirten Gemeinden gegenüber war es unzureichend.

Die Benutung der Wälder wurde nicht überwacht. Im Jahre 1808 erlaubte der Staatsrath noch für 9 und 12 Jahre in einer großen Anzahl von Waldungen des Mittel= und Oberwallis das Anbohren der Lärchen, weil die Ausfuhr des Holzes schwierig gewesen wäre.

Die Bezirke St. Morit und Monthen flagten darüber, daß der Staatsrath nicht streng genug sei bei der Ertheilung von Bewilligungen zum Flößen, weil durch dasselbe an ihren Dämmen bedeutender Schaden verursacht werde.

Diese Berwaltung ging aber bald ihrem Ende zu. Am 14. November 1810 fam Wallis an Frankreich, die Forstverwaltung wurde unter die fräftige Leitung des Oberinspektors der Gewässer und der Wälder gestellt. Zur Besoldung des Forstpersonals, bestehend aus einem Direktor, 3 Bezirksförstern, 6 Förstern und 24 Bannwarten, wurde eine Summe von 14,000 Fr. ausgesetzt. Das Tristrecht für Ziegen und Schase wurde aufgehoben und die Waldungen der Gemeinden gemäß einer Berordnung von 1669 getheilt. Ein Viertel sollte für außergewöhnliche Bedürfnisse aufgespart werden, die übrigen drei Viertel waren zur Befriedigung des jährlichen Bedarfs bestimmt. Aber alle diese Maßregeln wurden nur angewendet, bis Wallis wieder sich selbst überlassen war (25. Dezember 1813), indem nachher im Taumel der wieder errungenen Freiheit die nüplichsten Einrichtungen aus dem einzigen Grunde vernichtet wurden, weil sie an die französische Herrschaft erinnerten.

Unter diesen Berhältnissen erfolgte die Reorganisation von 1815. Diese Reorganisation schritt, wie man es von einer Bevölkerung, die durch die raschen Fortschritte der verflossenen Jahre ermüdet war, nicht anders erwarten konnte, nur langsam vorwärts.

In Folge der so häufigen politischen Umgestaltungen stellten sich in der Forstverwaltung zahlreiche Mißbräuche ein. Ohne Ueberlegung und ohne Kontrole wurden Schläge geführt, die den Flüssen entlang aufgeschichtete Holzmassen warf man heimlich in dieselben, um das Holz an den Usern des Sees durch schlaue Schiffer auffangen zu lassen.

Die Flößerei gab den Gemeinden zu häufigen Klagen Veranlassung und zwar mit Verweisung darauf, daß die Zukunft der Waldungen darunter leide und daß der Schutz der Dämme erschwert werde.

Diese Migbräuche waren den Herren Bundesabgeordneten Escher, Staatsrath von Zürich, Tregel und Charpentier, die bei Unlag des Gisganges des Diétroz ins Wallis geschickt wurden, um Vorschläge zur Berhütung fernern Unglücks zu machen, nicht entgangen. Sie benutten die Gelegenheit zur Ertheilung zeitgemäßer Borschläge. "Bu der Zeit", sagten sie in ihrem Berichte, "wo die Alpen noch nicht so bevölkert waren, waren die Gebirgsabhänge noch mit Baldern verseben; viele wurden zerstört durch den Holzhandel und jetzt laffen die nackten Abhänge die ungeheuren Schneemaffen in Form verheerender Lawinen, welche die vorhandene Erdfruste mit sich fortreißen und die Felsen ent= blößen, ungehindert heruntergleiten. Die Gewäffer, welche früher über die mit Holz bewachsenen Abhänge langsam hinabrieselten, sammeln sich jett in Runsen und schwellen plötlich die Waldbäche und klüsse an. Diese Fluffe, einmal reißend geworden, greifen den Fuß des Berges an, verursachen Abrutschungen der obern Erdschichten, die, als ein Gemisch von Felstrümmern, Schlamm u. dal., in der Ebene sich anhäufen u. f. f. Es muffen deshalb im Berhältniß der Bermehrung der Bevölferung und der Industrie Borfehrungen zur Befämpfung dieser Elemente getroffen werden."

Diese Vorschläge erschienen nach dem Eisgange des Diétroz (am 12. Juni 1818), welcher das Thal von Bagnes und die Ebene von

Martinach verheerte, und nach dem Sturze des Weißhorngletschers, welcher im Jahre 1819 einen großen Theil des Dorfes Ronda zerstörte, vollsständig gerechtsertigt. Letterer stürzte auf die kahlen Abhänge des Berges und füllte das Flußbett der Viège auf mehr als 2400 Fuß Länge. Nichts desto weniger blieb der Rath unbeachtet, und die Abholzung der Wälder schritt in dem Maße fort, daß die Holzaussuhrbegehren im Jahr 1821 die unglaubliche Masse von 100,000 Klastern erreichten.

In den Jahren 1825, 26, 27, 29 und 32 machte der Rath immer neue Anstrengungen, um den Kanton aus der mißlichen Lage heraus zu ziehen, in welche er durch die zu große Nachgiebigkeit gegenüber den Holzsaussuhrbegehren versetzt wurde. Gemäß einer Berechnung über die Ausschnung der noch bestehenden Wälder umfaßten dieselben gegen 220,000 Jucharten, von denen 210,000 zur Befriedigung des Bedarfs des Landes bestimmt waren; das Erzeugniß der übrigen 10,000 Jucharten, jährlich auf 4500 Klaster geschäßt, konnte zur Ausschhr gebracht werden.

Diese Periode, obgleich die reichste an Forstgesehen, bleibt nichts destoweniger die verderblichste für unsere Wälder. Trop den getroffenen Vorsichtsmaßregeln läßt sich nachweisen, daß in der nämlichen Zeit 30,000 Klafter Holz auf den Lagerpläßen von Bouveret aufgespeichert wurden.

Wie die Berichte von 1821 nachweisen, beschäftigten sich nicht nur ausländische Spekulanten mit dem Holzhandel, sondern es wurden die Bestrebungen des Gesetzgebers auch im Innern durch ungebührliche Einsstüsse gelähmt. Gewisse Spekulanten wußten die öffentlichen Versügungen und das Interesse des Landes zu ihren Gunsten auszubeuten. Die Verswüstung der Wälder wuchs zusehends. Die Warnungen und die Veschlüsse des Staatsrathes waren vergebens, weil man nicht den Muth hatte, die Schuldigen vor Gericht zu ziehen.

Die gesetzebende Behörde, obwohl ihrer Vollziehungsgewalt bewußt, war nur noch dem Scheine nach eine Gewalt; sie gesteht in ihrem Bezrichte selbst ein, daß der Kanton zum Gespött derzenigen geworden sei, welche den Ertrag der Wälder unter sich theilen und sich der Ohnmacht aller Vorbeugungsmittel erfreuen.

Der Landtag von 1827 konnte den betrübenden Eindruck, den diese Sachlage auf ihn machte, nicht unterdrücken: Er sieht das Wohl des Landes auf bedauerliche Weise gefährdet und zweiselt an einer glücklichen Jukunft desselben, weil bei der Benutung der Wälder jede Fürsorge für die Zukunft fehle. Endlich kommt er zu der betrübenden Gewißheit, daß

die Gegenwart die Zukunft verschlinge. Die Gewinnsucht, sagte die Kommission des Landtages, hat die Sorge für des Landes Wohl vers drängt und das Zeichen zu einer Erhebung gegeben, welche sich nach innen und außen kund gibt.

Unter dem Eindruck dieser Verhandlungen wurden die Gesetze von 1827 und 1832 erlassen, welche für den Zeitraum von 10 Jahren jede Holzaussuhr verboten. Leider war es zu spät; alle Klagen und alle sich an dieselben knüpfenden traurigen Aussichten sollten einige Jahre später eine leider nur zu klare Bestätigung finden.

Die Ueberschwemmungen von 1834, 39, 42, 48 und 1860 brachen herein und setzten das Land Schlag auf Schlag in den größten Schrecken, zerstörten unsere Felder, richteten unsere Gemeinden zu Grunde und versichlangen hundertsach die Auslagen, die man für die Wälder hätte verswenden sollen, deren Schutzgeist sich augenscheinlich zu rächen schien.

Sie veranlaßten folgende Reflexionen des Herrn Ingenieur Négrelly, welcher als eidgenössischer Experte beauftragt worden war, die Berswüstungen der Ueberschwemmung von 1839 in Augenschein zu nehmen: Die Schutwehr, sagt er, welche die wohlwollende Natur an die Grenzen der Gletscher und an die Bergabhänge gesetht hat, um die Thäler gegen den allzustarfen Andrang des Wassers zu schützen, verschwindet immer mehr und mehr, und ganze Bölkerschaften müssen des Gewinnes wegen, den einige aus der unbegrenzten Abholzung ziehen, den empfindlichsten Schaden leiden.

Möge uns die Geschichte der beiden Perioden, für die wir Ihre Ausmerksamkeit in Anspruch genommen haben, nämlich die vor 1798 und die darauf folgende bis 1850 ein Fingerzeig sein, in der Zukunft den geeignetsten Weg zu sinden, den beiden Klippen auszuweichen, und möge das traurige Denkmal, das in unsern Bergen zur Erinnerung an diese Periode entstanden ist, unsern Kindern begreislich machen, daß die Wälder ein Gut der fürsorgenden Gottheit seien, dem man, namentlich in den Hochalpen, eine besondere Pflege angedeihen lassen müsse!

Im Wallis ist der Wirkungsfreis der Forstverwaltung mehr besschränkt, als in den andern Kantonen, weil die Waldungen theils den Gemeinden oder Corporationen, theils Privaten gehören; der Staat bessitt keine. Es ist deshalb leicht begreiflich, daß Fortschritte in dieser Hinsicht nur langsamer erzielt werden können, und daß den Bestrebungen

der kantonalen Behörde mehr Hindernisse entgegen stehen. Seit der Orsganisation der Forstverwaltung besteht die Vollziehung des betreffenden Gesehes hauptsächlich in der Regelung der verschiedenen Schläge. Ehesmals wurden die Jahresschläge in den Gemeinden regellos und ohne Anzeichnung ausgeführt, auch waren sie keiner Taxation unterworsen. Man kann sich leicht vorstellen, was für eine Wirthschaft damals mit den Gemeindewaldungen getrieben wurde. Die Forstverwaltung strebt seit ihrem Bestehen auf die Serstellung einer geordneten Reihenfolge in den Jahresschlägen hin. Die Gemeinden werden angehalten, alljährlich zu einer bestimmten Zeit den Etat der Schläge, sowohl in Bezug auf Nutzs als Brennholz kestzusehen. Jede Gemeinde legt diesen Etat, mit Begründung der Nothwendigkeit der gewünschten Holzabgabe, der Forstsverwaltung vor und diese prüft den Schlagetat, damit die Waldungen nicht zu sehr der Uebernutzung ausgesetzt werden.

Wir muffen hier bemerken, daß die Gemeinden wegen Mangel an Zeit, Finanzen und geeignetem Forstpersonal noch keine Wirthschaftspläne besitzen.

Nach dieser zweisachen Controle sind die Schläge anerkannt und werden plenterweise ausgeführt, nachdem durch den Forstschutzbeamten in Begleitung der Gemeindeforstkommission die Auszeichnung mittelst des Waldhammers erfolgt ist.

Bergessen wir nicht anzusühren, daß es der Forstverwaltung gelungen ist, in den Gemeinden, welche in ihren Wäldern noch dürres und im Abnehmen begriffenes Holz haben, die Verwendung von frohwüchsigem Holz als Brennholz zu verhindern. In Folge davon sind zahlreiche Wege angelegt worden, um Holz zur Nutung zu bringen, das bis dahin unszugänglich war.

Die Schläge, deren Erzeugniß für den Holzhandel bestimmt ist, dürfen nur nach einer vom Staatsrath eingeholten Erlaubniß ausgeführt werden. Der zur Benutung fommende Wald wird vorläusig durch Sachverständige besichtigt und je nach den Berichten der Experten wird der Schlag genehmigt, wenn er nämlich folgenden wichtigen Bestimmungen entspricht:

- 1. darf die Schlagführung keine Gefahr bieten;
- 2. darf der zu benutzende Wald nicht im Bereich der den Hieb begehrenden Gemeinde liegen.

Diese Schläge werden immer durch einen Forstinspektor angezeichnet und seit 1858 hat man keinen andern Schlag mehr geführt, als durch

Plänterung, um die natürliche Wiederbesamung zu begünstigen. Wenn wir fortfahren, die Schläge mit derselben Vorsicht zu führen, so sind wir so glücklich, konstatiren zu können, daß sich die Zukunft unsern Nach-kommen günstig zeigen wird.

Im Gegentheil aber können wir unsere Mißbilligung in Betreff der Regulirung des Triftrechtes nicht unterdrücken. Diese freie Nutnießung ist in unsern Gemeinden so sehr eingewurzelt, daß fast alle unsere Unstrengungen bis jetzt gescheitert haben: sogar die Culturen sind durchaus nicht geschont worden.

Um mit Erfolg in eine bessere Bahn einzulenken, mussen wir zunächst ein Gesetz aufstellen, welches die Unterdrückung der Forstvergehen und anderer Uebertretungen zum Zwecke hat. Gegenwärtig ist die Sorge hiefür den Gemeinderäthen anvertraut, die aber in dieser Nichtung keine große Thätigkeit entwickeln.

Wir sollten auch den Gehalt der Forstschutzbeamten, welche zu gering besoldet sind, so wie die Taxe des Bauholzes erhöhen, welches die Gesmeinden den Bürgern liefern.

Herr Regierungsrath Weber von Bern, Präsident des ständigen Comites, verdankte Namens der Versammlung diesen Vortrag und sprach die Ueberzeugung aus, daß das Forstwesen auch im Kanton Wallis einer bessern Zukunft entgegen gehe, die beste Garantie liege in dem ernstlichen Willen der Behörden und deren richtigen Erkenntniß der vorhandenen Uebelstände, ihrer Ursachen und Wirkungen.

Unmeldungen zur Aufnahme.

Zur Aufnahme in den Berein melden sich folgende neue Mitglieder: Herr Dr. Lindt, Otto, Dirigent der chemischen Versuchsstation an der landwirthschaftl. Schule auf der Rütti bei Bern.

- Herzog, Hans, Thierarzt in Langenthal.
- " Wiß, Friedrich, Amtsnotar in Erlach.
- " Wirth, Max, Direktor des statistischen Büreaus in Bern.
- " Friedli, Ferdinand, Gutsbesitzer in Whnigen.
- " Desvoignes, Jerome, Regierungsrath in Bern.
- " Marchand, Antoine, Gemeindeförster in Sonvillier.
- " Risold, Karl, Forstkandidat in Biel.
- " von Steiger, Forstfandidat in Tschugg, Kts. Bern.

Berr Simon, Johannes, Forstfandidat in Reutigen, Rts. Bern.

" de Reynold, Forstinspektor in Freiburg.

" Wirth, S. M., Präsident in Lichtensteig.

" Stieger, Joseph, Lehrer in Oberriet.

" Dürr, Andreas, Forstwart in Gams.

" de Sauffure, Henry, Gutsbesitzer in Genf.

" Wild, Martin, Forstkandidat in Thusis.

" Boulet, James, Forstfandidat in Neuchatel.

" de Riedmatten, Antoine, Regierungsrath in Sion.

" de Sepibus, Leopold, Regierungsrath in Sion.

" Pignat, alt Regierungsrath in Vouvry.

Sie werden alle einstimmig in den Berein aufgenommen.

Berzeichniß der anwesenden Mitglieder an der Bersamm= lung in Sitten.

Berr Weber, Regierungsrath in Bern.

" Fankhauser, Kantonsforstmeister in Bern.

" Meyer, Jos., Bezirksförster in Balftall, Kts. Solothurn.

" Baldinger, Emil, Kreisförster in Baden.

" Dengler, Prof., Großh. Bad. Forstrath in Karleruhe. (Ehrenmitglied.)

" Davall, Albert, Forstinspektor in Bivis.

" Reel, Kantonsforstinspektor in St. Gallen.

" Pillichody, Forstexperte in Yverdon.

" Stauffer, Oberförster in Ihun.

" Bleuler, alt Gemeindspräsident in Riesbach, Kts. Zurich.

" Keller, Forstadjunkt in Zürich.

" Rupferschmied, Forstverwalter in Büren.

" Rollier, Forstinspektor in Moutier, Grandval.

" Coaz, I, Kantonsforstinspektor in Chur.

" Landolt, Oberforstmeister und Professor in Zürich.

" Schmid, Walther, Forsttagator in Bern.

" Lardy, Forstinspektor in Auvernier.

" de Meuron, alt Forstinspettor in Meur.

" Marchand, Unt., Forstfandidat in Sonvillier.

" de Reynold, Forstinspektor in Freiburg.

" Mallet, Forsterperte in Crassier, Kts. Waadt.

" Challandes, Forstinspektor in Beg.

" Nodin, Forstinspektor in Haut-Sovoie (nicht Mitglied).

Herr von Steiger, Forstfandidat in Biel, Kts. Bern.

- " Risold, Forsifandidat in Biel, Rts. Bern.
- " Braichet, Forstfandidat in Porentrui.
- " Torrenté, Alexander, Kantonsforstinspettor in Sion
- " Loretan, Bezirksförster in Sitten.
- " de Riedmatten, Regierungsrath in Sion.
- " de Sepibus, Regierungsrath in Sion.
- " Pignat, alt Regierungsrath in Vouvry.

Geschäftsbericht des ständigen Komites.

Der Präsident des ständigen Komites erstattet Bericht über die Geschäftsleitung während dem ersten Jahr seiner amtlichen Thätigkeit. Dieser Bericht ist bereits in dem Oktoberheft unserer Zeitschrift erschienen, und wird deshalb "hier nicht wiederholt.

Bum Schlusse stellte Berr Regierungsrath Weber den Antrag:

Es möchte eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt werden, zur Prüfung des Geschäftsberichtes, welche bis Morgen Mittag zu referiren hätte, und

es möchte schon jetzt eine Kommission ernannt werden zur Prüfung des Geschäftsberichts pro 1865/66.

Herr Coaz will nur eine Kommission; Herr Landolt schlägt vor, daß diese Kommission die gleiche Amtsdauer habe wie das ständige Komite — und Herr Weber will derselben in diesem Fall auch die Prüfungen der Rechnungen übertragen.

Es wird bemnach beschloffen:

Es wird eine Kommission von 3 Mitgliedern ernannt von gleicher Amtsdauer wie das ständige Komite, welche jeweilen den Geschäftsbericht und die Rechnungen zu prüfen hat.

Diese Kommission hat über den Bericht pro 1864/65 bis Morgen Mittag zu referiren.

Auf den Vorschlag des Vorstandes werden in diese Kommission ges wählt die Herren: Landolt, Professor in Zürich, als Präsident,

Coaz, Kantond-Forstinspektor in Chur, und Pillichody, alt Forstinspektor in Nverdon.

Rechnungsablage.

Die Rechnungsfommission erstattet Bericht über:

1. Die Rechnung des St. Galler Komites vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1864.

2. Die Rechnung des ständigen Komites vom 1. Jenner bis 30. Juni 1865.

Die Ergebnisse sind im Geschäftsbericht des ständigen Komites enthalten, vide Oktoberheft.

Die Versammlung genehmigt und verdankt beide Rechnungen. (Fortsetzung folgt.)

Graubündten. Forstkurs. Am 20. März beginnt in Chur unter Leitung des Kantonsforstinspektors wieder ein 2½ Monate dauernder Forstkurs zur Heranbildung von Gemeindsförstern. Bon den in den Kurs aufgenommenen Zöglingen, deren Zahl durch das betreffende Reglement auf 12 limitirt ist, haben 5 Anstellungszusicherungen von Gemeinden beigebracht, und außer diesen sind 4 Zöglinge seit einiger Zeit bereits als Waldausseher angestellt; 8 Zöglinge gehören dem Lehrerstande an. Nach Schluß des Kurses wird sich die Zahl der im Kanton angestellten Gemeindsförster auf mehr als 60 belausen, und die Anzahl der dabei betheiligten Gemeinden auf mehr als 80.

Die Krankheit der Lärchenwälder, wie sie im Engadin und Wallis beobachtet wird, rührt von der Raupe eines Blattwicklers, Tortrix pinicolana, her. Die kleine Raupe friecht Ende Mai oder Anfangs Juni aus den Giern, welche der weibliche Schmetterling Ende August des Vorjahres in die Blattwinkel der jüngsten Triebe gelegt, frißt den zusammen gesponnenen Nadelbüschel allmälig durch und bewegt sich nun von Zweig zu Zweig. Bollständig entwickelt, mißt die Raupe nach Davalls Messungen 10—12 Millim. Sie hat eine schwarze bis graugrüne Farbe; der Ropf und der erfte Ring find glänzend schwarz und von hornartiger Beschaffenheit. Der Fraß beginnt gewöhnlich an den Blatt= buscheln der untersten Aeste und geht allmälig in den Wipfel über, indem die Raupe nur die frischesten und jüngsten Triebe angreift. Aus einiger Entfernung sieht der ganze Bestand braunroth aus, wie vom Feuer versengt. Es stirbt jedoch selten ein Stamm in Folge des Frages allein ab, wenn er auch im normalen Wachsthum gestört wird. Kichten und Urven werden nur ausnahmsweise angegriffen, wenn Lärchenbestände in nächster Nähe sind. Bur Zeit der Berpuppung lassen sich die Raupen an feinen Fäden auf den Erdboden nieder; man findet dann im Moos und unter Flechten und trockenen Nadeln eine Menge Chrysaliden. In diesem Zustande bringt das Insett drei Wochen zu. Der Schmetterling